



Bündnis für Gemeinnützigkeit c/o ZiviZ im Stifterverband der Deutschen Wissenschaft e.V.
Pariser Platz 6 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
z.Hd. MD Dr. Nils Weith
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

nur per Email

Berlin, 17.07.2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (2. Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024 II)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Weith,

Die Jahressteuergesetze 2024 I und II bieten die Möglichkeit, die in der Koalitionsvereinbarung vorgesehenen und weithin begrüßten Vorhaben der Bundesregierung zur „Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts“ umzusetzen. Der vorliegende Referentenentwurf für das Jahressteuergesetz 2024 II greift in dieser Hinsicht sowohl mit Blick auf die Koalitionsvereinbarung als auch auf wesentliche Forderungen aus der Zivilgesellschaft zu kurz.

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit, ein Zusammenschluss großer Dachverbände aus der Zivilgesellschaft, von der Wohlfahrtspflege über Jugend, Senioren, Kultur und den Sport bis zum Umweltschutz und der internationalen Zusammenarbeit übersenden den relevanten Ministerien, so auch dem hier federführenden BMF regelmäßig einen Katalog mit rechtspolitischen Anliegen.

Aus der Koalitionsvereinbarung nimmt der vorliegende Referent*innenentwurf zum JStG 2024 II ausschließlich die Kodifizierung der gelegentlichen politischen Betätigung außerhalb des Satzungszweckes auf. Durch die Aufnahme eines § 58 Nr. 11 AO in die Abgabenordnung

entsteht für die politische Betätigung außerhalb der Satzungszwecke mehr Rechtssicherheit. Die Auslegung der Finanzverwaltung für die politische Betätigung innerhalb der Satzungszwecke verbleibt aber weiterhin im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO). Ob dadurch die in der Koalitionsvereinbarung angekündigte Rechtssicherheit erreicht wird, darf bezweifelt werden.

Der im Referent:innenentwurf geplante Wegfall des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO war in der Koalitionsvereinbarung nicht vorgesehen. Er wird mit Bürokratieabbau begründet, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Ob diese Streichung aber genau diesen Effekt haben wird, dazu werden aus Teilen der Zivilgesellschaft aber auch aus der Rechtsberatung und Rechtswissenschaft Zweifel geäußert. Insofern ist anzuregen dazu in einem Fachgespräch mit Akteuren aus zivilgesellschaftlichen Verbänden, der Finanzverwaltung und der Rechtswissenschaft zu erörtern, welche Folge auf die Praxis diese Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendung haben wird.

Bemerkenswert ist, dass sich die größeren Anliegen aus der Zivilgesellschaft in den Jahressteuergesetzen nicht wiederfinden. Dazu wird umfänglich auf die rechtspolitischen Forderungen des Bündnis für Gemeinnützigkeit (BfG) hingewiesen (<https://www.buendnis-gemeinnuetzigkeit.org/wp-content/uploads/2024/02/rechtspolitische-forderungen-des-bfg-januar-2024.pdf>). Besonders hervorgehoben werden hier aber folgende Anliegen, die aus Sicht des BfG in das Jahressteuergesetz 2024 II einfließen sollten:

- Die Streichung des in der Rechtspraxis leerlaufenden so genannten strukturellen Inlandsbezugs in § 51 Abs. 2 AO.
- Die gemeinnützigen Zwecke des § 52 Abs. 2 AO bedürfen einer Modernisierung. Das BfG schlägt in seinen rechtspolitischen Forderungen unter anderen die Änderung der § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO hinsichtlich der „Hilfe für Katastrophenopfer“ sowie des § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO. Dieser formuliert derzeit „die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes“. Dafür schlägt das BfG zwei Variationen vor:
 - Variante 1: Die Streichung des Einschubs „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“.
 - Variante 2: Änderung in „die allgemeine Förderung der Demokratie und Menschenrechte.“

Zudem sollte eine Klarstellung hinsichtlich § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO erfolgen, dass „die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zur Unterstützung steuerbegünstigter Zwecke“ ein gemeinnütziger Zweck ist.

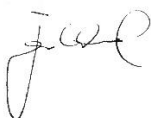
- Rechtsunsicherheiten können auch im Bereich der Kooperation § 57 Abs. 3 AO aufgelöst werden, indem in diesem Absatz das Wort „satzungsgemäß“ gestrichen wird. So können Kooperationen zwischen gemeinnützigen Akteuren gestärkt werden, ohne dass dafür vorher die Satzungen beider Kooperationspartner geändert werden müssen.
- Schließlich sollte im Sinne eines sinnvollen Haftungsmaßstabes (einer Business Judgement Rule) für die Organe gemeinnütziger Organisationen in § 63 Abs. 1 AO als Satz 2 hinzugefügt werden, „Maßgebend ist, ob auf Grundlage angemessener Informationen die Geschäfte zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft in gutem Glauben geführt werden.“

In den rechtspolitischen Forderungen des BfG finden sich noch viele weitere Vorschläge, die aus Sicht zivilgesellschaftlichere Verbände im Sinne einer Modernisierung des Rechtsrahmens für gemeinnützige Organisationen notwendig wären. Darunter findet sich auch die umsatzsteuerliche Neuregelung für Sachspenden. Damit kann die aktuell im Steuerrecht angelegte Praxis „Vernichten statt Spenden“ im Sinne der Nachhaltigkeit und Unterstützung gemeinnütziger Institutionen zu einem „Spenden statt Vernichten“ umgedreht werden. Auch das hat sich die Koalition in ihrer Koalitionsvereinbarung vorgenommen.

Wir möchten Sie mit dieser Stellungnahme auffordern, dafür Sorge zu tragen, dass das Bündnis für Gemeinnützigkeit als eine anerkannte und von großen zivilgesellschaftlichen Dachverbänden und Dachstrukturen des gemeinnützigen Sektors getragenen Initiative in Zukunft bei entsprechenden Änderungen zu Verbändeanhörungen eingeladen wird. So kann gewährleistet werden, dass Änderungen auch den Bedürfnissen der Praxis entsprechen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (j.wenzel@venro.org).

Mit freundlichen Grüßen



Jan Wenzel *Sprecher des BfG*